

**ÜBERSICHT ÜBER DAS
BUNDESRECHT UND DAS KANTONALE RECHT
BETREFFEND ABFALLENTSORGUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	3
Zu Art. 1 Abs. 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
Zu Art. 2 Aufgaben der Gemeinde	4
Zu Art. 4 Übergeordnetes Recht	5
Zu Art. 5 und Art. 15-19 Abfallarten	7
Zu Art. 7 Weitere Verbote im übergeordneten Recht	10
Zu Art. 13 Abs. 2 Ausnahmen von der Annahmepflicht	10
Zu Art. 15 Separat gesammelte Abfälle	11
Zu Art. 15 Abs. 2 Förderung des Kompostierens	12
Zu Art. 21 Sammlung von Sonderabfällen	12
Zu Art. 22 ff. Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung	12

Abfallentsorgung

Vorschriften des Bundes und des Kantons

Einleitung

Der Bereich Abfallentsorgung ist im übergeordneten Recht, d.h. im Bundesrecht und im kantonalen Recht, teilweise geregelt. Im MAbR 06 wird aus verschiedenen Gründen soweit möglich auf die Wiederholung von übergeordnetem Recht verzichtet. Kenntnisse der Umweltschutzgesetzgebung, der Raumplanungsgesetzgebung und weiterer Bestimmungen des Bundes und des Kantons werden aber vorausgesetzt: Vor allem den Gemeindebehörden müssen die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons bekannt sein.

Mit den folgenden Zusammenstellungen und Übersichten zu einzelnen Artikeln des MAbR 06 sollen Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen sowie Private über das anwendbare Recht des Bundes und des Kantons im Bereich Siedlungsabfallentsorgung informiert werden. Die Angabe der gesetzlichen Grundlagen erlaubt, die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte bei Bedarf leicht aufzufinden. Die verwendeten Abkürzungen sind in der Zusammenstellung des übergeordneten Rechts ab Seite 5 unter der Überschrift "Zu Art. 4: Übergeordnetes Recht" zu finden.

Zu Art. 1 Abs. 2: Zuständigkeit der Gemeinde

Die *Entsorgung der Abfälle* umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung (Art. 7 Abs. 6^{bis} USG).

Das Muster-Reglement regelt lediglich die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. Die Gemeinden sind zuständig für:

- grundsätzlich für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, wobei verwertbare Anteile separat zu sammeln sind sowie für die Finanzierung der Entsorgung (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b und Art. 35 Abs. 1 KUSG, Art. 31b Abs. 1 USG, Art. 6 TVA);
- für einzelne Entsorgungsstufen (Sammlung und Beförderung) bei der Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalt und Kleingewerbe (Art. 35 Abs. 2 KUSG, Art. 8 TVA), wobei Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalt und Kleingewerbe ebenfalls als Siedlungsabfälle gelten;
- für die Förderung der Verwertung der kompostierbaren Abfälle bzw. allenfalls für die Verwertung der kompostierbaren Abfälle (Art. 36 Abs. 2 und 3 KUSG; Art. 7 TVA), wobei kompostierbare Abfälle aus Haushalten und dem Siedlungsgebiet als Siedlungsabfälle gelten;
- für die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle durch kostendeckende und verursachergerechte Abgaben (Art. 37 Abs. 1 KUSG, Art. 32a USG).

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushalten wie z.B. Kehrlicht (gemischte brennbare Abfälle), Sperrgut, separat gesammelte Abfälle wie Glas, Papier, Karton, Grünabfälle, Textilien, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sowie gewisse Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben und zwar in erster Linie vermischte Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind.

Die Gemeinden sind nicht zuständig für die Entsorgung der übrigen Abfälle!

Übrige Abfälle sind alle Abfälle, die nicht Siedlungsabfälle sind. Es sind dies in erster Linie spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, z.B. Abfälle aus der Güterproduktion und Güterbearbeitung, Bauabfälle, Rückstände aus der Abfallbehandlung.

Übrige Abfälle muss der Inhaber entsorgen; dieser kann Dritte mit der Entsorgung beauftragen (Art. 31c Abs. 1 USG). Die Gemeinde ist somit nicht zuständig für die Entsorgung übriger Abfälle.

Somit ist die Gemeinde grundsätzlich nicht zuständig für die Entsorgung von Bauabfällen. (Allerdings ist es sinnvoll, wenn die Gemeinden den Privaten eine Möglichkeit für die Entsorgung von Kleinmengen von Bauabfällen aus kleinen, von Privaten selbst ausgeführten Umbauten und Renovationen anbieten. Solche Abfälle sollten jedoch nur gegen eine kostendeckende Gebühr angenommen werden. Wenn nötig kann auch eine Mengenbegrenzung, z.B. 1 m³, vorgesehen werden.)

Aber:

Die Gemeinden bzw. deren Baubehörden haben eine sehr *wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der Entsorgung von Bauabfällen* zu erfüllen:

Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z. B. Mischabbruch, Ausbausphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z. B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Die *Entsorgung der Bauabfälle* (= übrige Abfälle) erfolgt durch deren Inhabern. Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden. Gemäss der "Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen" des ANU sind Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, von der Inhaberin bzw. dem Inhaber auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist vom Inhaber auf eigene Kosten direkt einer Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

Die *Sicherstellung einer gesetzeskonformen Entsorgung von Bauabfällen* obliegt den Gemeinden: Diese haben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicherzustellen, dass die Vorschriften des Bundes und die Anordnungen des Kantons über die Entsorgung von Bauabfällen eingehalten werden (Art. 39 Abs. 1 KUSG). Im Baugesuch sind Angaben über Art und Menge der bei der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Abfälle sowie über deren Entsorgung zu machen (Art. 39 Abs. 2 KUSG). Diese Entsorgungserklärung (Entsorgungskonzept) ist auf einem besonderen Formular einzureichen (Art. 16 Abs. 1 KUSV). In Baugesuchen für Vorhaben auf Grundstücken, die mit Abfällen oder mit Schadstoffen belastet sind, müssen im Entsorgungskonzept auch die Belastungen des Bodens und des Aushubs sowie deren vorgesehene Entsorgung angegeben werden (Art. 16 Abs. 2 KUSV).

Die kommunale Baubehörde überprüft, ob die vorgesehene Entsorgung der Bauabfälle den Anforderungen entspricht und ordnet wenn nötig eine gesetzeskonforme Entsorgung an. Die Überprüfung erfolgt in der Regel vor Erteilung der Baubewilligung (Art. 16 Abs. 3 KUSV). In schwierigen Fällen kann die Baubehörde das Entsorgungskonzept durch die Fachstelle beurteilen lassen.

Zu Art. 2: Aufgaben der Gemeinde

Die Aufgaben der Gemeinde bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen ergeben sich aus Art. 35-38 KUSG.

Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaberin oder Inhaber nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, werden grundsätzlich von den Gemeinden entsorgt (Art. 35 Abs. 1 KUSG, Art. 31b Abs. 1 USG). Die Gemeinden sind nach Art. 35 Abs. 2 KUSG insbesondere zuständig für

- a. die Sammlung der Siedlungsabfälle und den Transport zu den Abfallanlagen;
- b. den Bau und Betrieb der notwendigen Abfallanlagen;
- c. die Einrichtung von Sammelstellen für kleinere Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe.

Die Gemeinden können diese Aufgaben öffentlichrechtlichen Körperschaften oder geeigneten privaten Unternehmen übertragen (Art. 35 Abs. 3 KUSG).

Die Gemeinden sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden (Art. 36 Abs. 1 KUSG, Art. 6 TVA)

Sie fördern das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof und Quartier (Art. 36 Abs. 2 KUSG, Art. 7 Abs. 1 TVA).

Sie betreiben soweit möglich und sinnvoll Kompostieranlagen für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert oder anderweitig umweltverträglich verwertet werden können (Art. 36 Abs. 3 KUSG, Art. 7 Abs. 2 TVA).

Zur Finanzierung erheben die Gemeinden nach Massgabe des Bundesrechts für die Entsorgung der Siedlungsabfälle kostendeckende und verursachergerecht Gebühren (Art. 37 Abs. 1 KUSG; Art. 32a USG).

Zu Art. 4: Übergeordneten Rechts

Bundeserlasse

USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
TVA	Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (SR 814.600)
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
LVA	Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (SR 814.620)
VGv	Verordnung über Getränkeverpackungen vom 5. Juli 2000 (SR 814.621)
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1): Art. 26a
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20): Art. 3 und 6
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201): Art. 10
ChemG	Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz) vom 15. Dezember 2000 (SR 813.1): Art. 22
ChemV	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 813.11)
VBP	Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 813.12)
PSMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung) vom 18. Mai 2005 (SR 916.161)

VTNP Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (SR 916.441.22) (Mit "tierischen Nebenprodukte" sind Abfälle wie Schlachtabfälle und Tierkadaver gemeint.)

Kantonale Erlasse

KUSG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz) vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100), insbesondere Art. 1 ff. und Art. 30 ff.

KUSV Kantonale Umweltschutzverordnung vom 13. August 2002 (BR 820.110), insbesondere Art. 1, 3, 16-20, 33-36

Beitragsverordnung Verordnung über die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an Abwasser- und Abfallanlagen (Beitragsverordnung) vom 24. Februar 1998 (BR 815.230)

Gebührenverordnung Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz) vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350)

KRG Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

KRVO Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 (BR 810.110)

Veterinär-gesetz Veterinär-gesetz vom 25. September 1994 (BR 914.000), insbesondere Art. 6-10 (Entsorgung tierischer Abfälle)

Veterinär-verordnung Veterinärverordnung vom 3. März 1994 (BR 914.050), insbesondere Art. 13, 16 und 18

Im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung sind die folgenden Bestimmungen des kantonalen Raumplanungsgesetzes, **KRG**, zu beachten:

- Art. 20 (Kommunale Richtpläne, Leitbilder)
- Art. 22 (Grundordnung umfasst generellen Erschliessungsplan)
- Art. 31 (Erhaltungszonen inkl. deren Erschliessung)
- Art. 45 (Genereller Erschliessungsplan)
- Art. 47-50 (Verfahren Erlass der Grundordnung, inkl. gen. Erschliessungsplan)
- Art. 51-54 (Quartierplanung)
- Art. 58 (Erschliessung Allgemeines)
- Art. 59-61 (Erschliessungsprogramm, Durchführung 1. Zuständigkeit, Säumnis 2. Ausführungsrecht der Gemeinden)
- Art. 62-64 (Finanzierung, 1. Abgabepflicht, 2. Beiträge, 3. Gebühren; siehe dazu Art. 5 Abs. 1)
- Art. 79 (Sicherheit und Gesundheit im Allgemeinen)
- Art. 86 ff. (Bewilligungen)

Im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung sind die folgenden Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsverordnung, **KRVO**, zu beachten:

- Art. 40 (Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben; siehe Abs. 1 Ziff. 15)
- Art. 41-49 (Ordentliches Baubewilligungsverfahren)
- Art. 52-54 (Verfahrenskoordination)
- Art. 55-59 (Entscheidkoordination)

Kommunales Baugesetz

Im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung bzw. im Zusammenhang mit der Erschliessung sind selbstverständlich auch die Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes anzuwenden.

Im erwähnten Zusammenhang sind folgende Bestimmungen des MBauG 2005 (Fassung Nr. 1e vom 24. Oktober 2005) heranzuziehen:

- Art. 6-8 (Behördenorganisation)
- Art. 11 (Zuständigkeit für den Erlass der Grundordnung, inkl. gen. Erschliessungsplan)
- Art. 63 (Genereller Erschliessungsplan, Festlegungen)
- Art. 64, 66 (Erschliessungsbereiche. Bereich Privaterschliessung, Versorgungs- und Entsorgungsbereich)
- Art. 69 (Erschliessungsanlagen: Versorgungs- und Entsorgungsanlagen)
- Art. 72-73 (Baubewilligung, Baugesuch)
- Art. 97-102 (Erschliessungsordnung: Erschliessungsprogramm, Erschliessungsreglemente, Generelle Projekte und Bauprojekte, öffentliche Erschliessungsanlagen, private Erschliessungsanlagen, Sanierungsplanungen)

Zu Art. 5 sowie Art. 17-22: Abfallarten

Siedlungsabfälle

Abfälle aus Haushalten wie z.B. Kehricht (gemischte brennbare Abfälle), Sperrgut, separat gesammelte Abfälle wie Glas, Papier, Karton, Grünabfälle, Textilien, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sowie gewisse Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben und zwar in erster Linie vermischte Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind (z. B. Büroabfälle, gemischte Spitalabfälle, gemischte Gewerbeabfälle)

Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
 - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
 - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen
 - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)
 - Speisereste in kleinen Mengen
 - zerdrückte Eierschalen
 - Pflanzen (Blumensträusse ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste
 - Kleintiermist von Pflanzenfressern (kein Katzenstreu)
- Glas (ohne Fensterglas, Autoscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Lampenglas, Trinkgläser und anderes Geschirr)
- Ganzglas
- Papier (ohne beschichtetes Papier, Butterpapier)
- Karton (ohne Packpapier, Milchpackungen und anderen beschichteten Karton)
- Aluminium, Weissblech (ohne beschichtete Alufolien, Butterpapiere, Spraydosen, Joghurtdeckel)
- andere metallische Abfälle, Schrott wie z.B. Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten, Fahrzeugen, Sportartikeln (ohne elektrische und elektronische Geräte)
- Textilien
- noch brauchbare Schuhe

- Pneus
- Inertstoffe: Kleinmengen von mineralischen Bauabfällen aus kleinen, selbst ausgeführten Umbauten oder Renovationen wie Bauschutt, Backsteine, Ziegel und Mauerwerk; Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas, Spiegel
- Speiseöle (z.B. Fritieröl)
- Kleinmengen von Sonderabfällen wie z.B. Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Batterien, mineralische Öle
- Kleinmengen von anderen kontrollpflichtigen Abfällen
-

Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle

Dazu gehören z.B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann
-

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tenn racket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Schachteln, Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)
-

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG elektrisch betriebene:

- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- Haushaltgeräte
- Leuchten
- Leuchtmittel (ohne Glühlampen)
- Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge)
- Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

Übrige Abfälle

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. Abfälle, die keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen: Produktionsrückstände bei der Kunststoffverarbeitung, Altholzabfälle des Baugewerbes usw. Solche übrige Abfälle sind durch die Inhaberrinnen und Inhaber selbst zu entsorgen.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Als Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle gelten gemäss Art. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 die im Abfallverzeichnis im Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005 mit S oder ak bezeichneten Abfälle. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen.

Zu den *Sonderabfällen* gehören z.B. folgende Abfälle:

- Abfälle aus der Holzkonservierung (Holzschutzmittel)
- Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
- Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen (Lösungsmittel, Waschflüssigkeiten., Destillationsrückstände)
- Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
- Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
- Batterien und Akkumulatoren
- Schlämme aus Strassenschächten (Strassensammlerschlämme)

Andere kontrollpflichtige Abfälle sind z-B:

- Altreifen; Altfahrzeuge; Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
- Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten; Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (problematische Holzabfälle)
- gewisse Altkabel
- stark belasteter Bodenaushub; verschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial; verschmutzter Gleisaushub
- gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle; Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung
- Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten
- unbehandelter Mischschrott aus Haushaltungen und Gewerbe (Sammelschrott)

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraumaterial (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe Altholz, Almetalle, Verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit; Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- brennbare Abfälle wie Holz Papier, Karton und Kunststoffe

- andere Abfälle (z.B. Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstalltionen)

Zu Art. 7: Weitere Verbote im übergeordneten Recht

Neben den von der Gemeinde erlassenen Verboten nach Art. 7 MAbR 06 enthält das Bundesrecht verschiedene weitere Verbote, mit welchen unkontrollierbare Ablagerungen von Abfällen verhindert sowie andere Gefährdungen der Umwelt durch unsachgemässes Entsorgen von Abfällen soweit möglich ausgeschlossen werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verbote:

- Art. 30e Abs. 1 USG: Verbot, Abfälle ausserhalb von Deponien abzulagern
- Art. 30c Abs. 2 USG und Art. 26a LRV: Verbot, Abfälle in ungeeigneten Anlagen und im Freien zu verbrennen
 - Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässig Immissionen zu erwarten sind (Art. 26a Abs. 2 lit. b LRV). Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden zuständig, weitergehende Einschränkungen oder Verbote betreffend das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, feld- und Gartenabfällen im Freien anzuordnen (Art. 18 KUSG). (Das MAbR 06 verbietet das Verbrennen von allen Abfällen in Freien. Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfällen dürfen nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Gemeindevorstandes in Gebieten ausserhalb des Siedlungsgebiets verbrannt werden, sofern nur wenig Rauch entsteht.)
 - Geeignete Anlagen sind spezielle Anlagen zum Verbrennen von Abfällen wie KVA und Sonderabfallverbrennungsanlagen sowie Zementwerke (Art. 26a Abs. 1 und Abs. 2 lit. a LRV). *Nicht geeignet sind Hausfeuerungen, Cheminées usw.!*
- Art. 30b USG und Art. 3 VREG: Verbot, Abfälle (z.B. elektrische und elektronische Geräte), für die eine Rückgabepflicht besteht, mit dem Kehrriech zu entsorgen
- Art. 6 Abs. 1 GSchG: Verbot, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in eine Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen
- Art. 6 Abs. 2 GSchG: Verbot, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht
- Art. 10 GSchV: Verbot, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen: Damit sind Einrichtungen zur Zerkleinerung und Kompaktierung von Küchen und Rüstabfällen nicht zulässig.

Übertretungen dieser Verbote werden von den zuständigen kantonalen Instanzen nach Art. 54-56 KUSG und Art. 37-39 KGSchG geahndet. Das heisst, die Gemeinde darf die Übertretung dieser Verbote nicht bestrafen.

Zu Art. 13 Abs. 2: Ausnahmen von der Annahmepflicht

Gestützt auf Art. 31b USG und Art. 35 KUSG sind die Gemeinden verpflichtet, Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und zu entsorgen. Von dieser Pflicht bestehen Ausnahmen:

- Art. 28 Abs. 3 MAbR sieht ausdrücklich vor, dass Gewerbebetriebe unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet werden können, grössere Mengen an Abfällen, die separat gesammelt werden, auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.
- Für gewisse Abfälle sieht das Bundesrecht vor, dass sie von bestimmten Personen bzw. Unternehmungen zurückgenommen werden müssen (**Rücknahmepflicht**), so z.B.:
 - *Chemikalien bzw. gefährliche Stoffe und Zubereitungen*: Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) ist, wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen abgibt, verpflichtet, sie von nicht gewerblichen Verwenderinnen und Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen, wobei die Rückgabe von Kleinmengen kostenlos ist. Als Faustregel gilt: Unter den Begriff "gefährliche Stoffe und Zubereitungen" fallen alle Produkte mit einem schwarzen Piktogramm auf orangem Grund (Gefahrensymbol).
 - *Biozidprodukte (= "Pestizide") und Pflanzenschutzmittel*: Wer Biozidprodukte (Art. 44 Abs. 1 VBP) oder Pflanzenschutzmittel (Art. 51 Abs. 1 PSMV) in Verkehr bringt, muss die von ihm abgegebenen Produkte, die nicht mehr verwendet werden sollen, von den Verwendern zurücknehmen und sachgemäss entsorgen. Im Detailhandel bzw. in Kleinverkauf abgegebene Produkte müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.
 - *Batterien und Akkumulatoren*: Händlerinnen, die Batterien oder Akkumulatoren bis zu einem Gewicht von 5 kg abgeben, müssen alle derartigen Batterien und Akkumulatoren von den Verbraucherinnen unentgeltlich zurücknehmen (Anhang 2.15 Ziff. 5.2 Abs. 1 ChemRRV). Händlerinnen, die Batterien oder Akkumulatoren mit einem Gewicht über 5 kg abgeben, müssen Typen von Batterien und Akkumulatoren, die sie in ihrem Sortiment führen, von den Verbraucherinnen zurücknehmen (Anhang 2.15 Ziff. 5.2 Abs. 2 ChemRRV).
 - *Elektrische und elektronische Geräte* müssen gemäss Art. 4 VREG zurückgenommen werden. Händler müssen Geräte, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen. Für Detailhändler gilt die Pflicht zur kostenlosen Rücknahme nur gegenüber den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen (Art. 4 Abs. 21 VREG).
 - *Getränkeverpackungen* müssen gemäss Art. 7 VGV zurückgenommen werden. Gegenwärtig werden Einweg-Getränkeverpackungen aus PET oder Metall von der Privatwirtschaft (private Organisation; subsidiär: Hersteller, Händler und Importeure von Getränken) "freiwillig" gesammelt und verwertet. Damit will die betroffene Privatwirtschaft u. a. vermeiden, dass sie in Zukunft auch für Einwegverpackungen ein Pfand erheben muss.

Wenn eine private Sammelinfrastruktur für bestimmte Abfälle besteht, kann die Gemeinde darauf verzichten, diese Abfälle ebenfalls zu sammeln. Es genügt, wenn sie die Einwohnerinnen und Einwohner darauf hinweist, wo die betreffenden Abfälle zurückgegeben werden können.

Rückgabepflicht für die Inhaber der Abfälle

Für verschiedene Abfälle sieht das Gesetz nicht nur eine *Rücknahmepflicht* vor, sondern auch eine *Rückgabepflicht*, d.h. gewisse Abfälle *müssen* zurückgegeben werden und dürfen nicht mit dem Kehrriech entsorgt werden. Dies gilt für *Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel, Batterien und Akkumulatoren sowie elektrische und elektronische Geräte*.

Zu Art. 15: Separat gesammelte Abfälle

Gemäss Art. 6 TVA sorgen die Kantone dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Metalle und Textilien soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden. Im Kanton Graubünden wurde diese Aufgabe den Gemeinden übertragen (Art. 36 Abs. 1 KUSG).

Zu Art. 15 Abs. 2: Förderung des Kompostierens

Gemäss Bundesrecht fördern die Kantone insbesondere durch Information und Beratung, das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof und Quartier (Art. 7 Abs. 1 TVA). Soweit solche Abfälle nicht in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, sorgen die Kantone dafür, dass die Abfälle soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden (Art. 7 Abs. 2 TVA). Auch diese Aufgaben wurden im Kanton Graubünden Gemeinden übertragen; diese sind zudem verpflichtet, soweit möglich und sinnvoll Kompostieranlagen für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert oder anderweitig umweltverträglich verwertet werden können, zu betreiben (Art. 36 Abs. 1 und 2 KUSG).

Zu Art. 21: Sammlung von Sonderabfällen

Gemäss Bundesrecht sorgen die Kantone dafür, dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe getrennt gesammelt und behandelt wird (Art. 8 Abs. 1 TVA). Sie sorgen insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen und nötigenfalls für die Durchführung regelmässiger Sammlungen (Art. 1 Abs. 2 TVA)

Art. 35 Abs. 2 lit. c KUSV verpflichtet die Gemeinden zur Einrichtung von Sammelstellen für kleinere Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewebe. Die Gemeinden können diese Aufgaben öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder geeigneten privaten Unternehmen übertragen (Art. 35 Abs. 3 KUSG).

Zu Art. 22 ff.: Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Art. 32a Abs. 1 USG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit sie ihnen übertragen ist, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b. die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c. die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d. die Zinsen;
- e. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, sieht Art. 32a Abs. 2 USG vor, dass deren Entsorgung soweit erforderlich anders finanziert wird (z.B. durch nicht verursachergerechte Gebühren oder durch Steuermittel).

Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden (Art. 32a Abs. 3 USG).

Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich (Art. 32a Abs. 4 USG).

Da im Kanton Graubünden die Entsorgung der Siedlungsabfälle Sache der Gemeinden ist (Art. 35 und 36 KUSG), haben sich auch die Gemeinden bzw. die Verbände um die Finanzierung ihrer Anlagen zu kümmern (Art. 37 Abs. 2 KUSG).